



FAHRLEHRERPOST

Fahrschulpost: Ihre Fortbildung 01/15

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Tel.: 08221/31905

Nachstehende Informationen werden unverlangt erteilt. Sie erfolgen unter Ausschluss einer Rechtspflicht zur Fortsetzung und Haftung.

WIEVIEL SCHUTZKLEIDUNG BEI DER PRÜFUNGSFAHRT?

Ärger um die „10. Verordnung zur
Änderung straßenverkehrsrechtlicher
Vorschriften“



© dasthai1 - depositphotos.com

LESEN SIE AUCH IN DIESER AUSGABE

Stichtag 01.05.2015: Wann die neue jährliche Fortbildung einsetzt lesen Sie auf Seite 7

Störendes Hilfsmittel

Powerpointpräsentationen können das Lernen sogar behindern - Seite 9

INHALTSVERZEICHNIS - IN DIESER AUSGABE LESEN SIE

Seite 02

Inhalt - Impressum - Spruch des Monats

Seite 03 - 05

Ärger mit neuen Anforderungen an Motorradschutzbekleidung bei Prüfungen

Seite 05

Zusatzschild „Schneeflocke“ im Sommer

Seite 06 - 07

Neues seit 1. Januar 2015

Seite 07

Neue jährliche Fortbildung

Seite 08

Seminar-Termine SRK

Seite 09

Powerpoint-Präsentationen sinnvoll?

Seite 09 - 10

Krafffahrzeugsteuerbefreiung

Seite 10

Aufzeichnungspflichtigen Mindestlohngesetz

Seite 11

Alles zum Thema „Abmahnungen“

Seite 12

IDFL: Gebührenordnung ja oder nein?

Seite 14

Kalte Progression: Eine heilige Kuh?

Seite 15

Telefonieren am Steuer vor roter Ampel

Seite 15-19

Steuerliche Änderung und Nachrichten aus der Welt des Fiskus

IMPRESSUM

Die „Fahrlehrerpost“ wird von Seminare Robert Klein digital erstellt und digital über die Internetseite fahrlehrerweiterbildung.de Fahrlehrern periodisch jeden dritten Monat zur Information zur Verfügung gestellt. Die digitale Fassung der „Fahrlehrerpost“ kann ausgedruckt werden.

Herausgeber

Seminare Robert Klein
Inhaber Robert Klein
Stadtberg 32
89312 Günzburg
Telefon 08221-31905
Telefax: 08221-31965

E-Mail: info@fahrlehrerweiterbildung.deInternet: www.fahrlehrerweiterbildung.de

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß §6 MDStv und §8 LPG Bayern: Robert Klein (Geschäftsinhaber)

Quellnachweis Fotos: bei Foto jeweils notiert

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung des Herausgebers wider.

Haftungsausschluss

Seminare Robert Klein ist stets bemüht, alle Informationen so korrekt und aktuell wie möglich zu halten. Dennoch übernimmt Seminare Robert Klein keine Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen. Haftungsansprüche gegen Seminare Robert Klein, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht wurden, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern seitens Seminare Robert Klein kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

Copyright

Seminare Robert Klein ist bestrebt, in allen Publikationen die Urheberrechte der verwendeten Grafiken, Fotos und Texte zu beachten und auf selbst erstellte Grafiken, Fotos und Texte zu nutzen oder auf lizenzfreie Grafiken, Fotos und Texte zurückzugreifen. Alle innerhalb des Internetangebotes genannten und ggf. durch Dritte geschützten Marken- und Warenzeichen unterliegen uneingeschränkt den Bestimmungen des jeweils gültigen Kennzeichenrechts und den Besitzrechten der jeweiligen eingetragenen Eigentümer. Allein aufgrund der bloßen Nennung ist nicht der Schluss zu ziehen, dass Kennzeichen nicht durch Rechte Dritter geschützt sind. Das Copyright für veröffentlichte, von Seminare Robert Klein, einem Seminare Robert Klein-Mitarbeiter oder sonstigen von Seminare Robert Klein beauftragten Personen selbst erstellte Objekte bleibt allein bei Seminare Robert Klein. Vervielfältigung oder Verwendung solcher Grafiken, Fotos und Texte in anderen elektronischen oder gedruckten Publikationen ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

Datenschutz

Seminare Robert Klein versichert Ihnen, dass persönlichen Daten mit der größten Sorgfalt und unter Einhaltung der entsprechenden Gesetze erhoben, gespeichert und genutzt werden. Dieser Haftungsausschluss ist als Teil des Internetangebotes zu betrachten, von dem aus auf diese Seite verwiesen wurde. Sofern Teile oder einzelne Formulierungen dieses Textes der geltenden Rechtslage nicht, nicht mehr oder nicht vollständig entsprechen sollten, bleiben die übrigen Teile des Dokumentes in ihrem Inhalt und ihrer Gültigkeit davon unberührt.

Stand Impressum: Februar 2010

SPRUCH DES MONATS

*Wenn ein Unrecht
nur lange genug
hingenommen wird,
hält man es schließlich
für rechtens.*

(Thomas Paine)

ANZEIGE



**Andere waren auch
schon neugierig**

ANZEIGE

DOMUS JURIS

HAUS DES RECHTS ♦ RECHTSANWÄLTE

**Rechtsanwalt Dietrich Jaser**

Bahnhofstraße 8

89312 Günzburg

Tel. 08221-24680

www.fahrlehrerrecht.com

Wir helfen! Professionell und Schnell.

**Fahrlehrerrecht – Arbeitsrecht – Strafrecht
Verkehrsrecht – Vertragsrecht**



(C) dasha11 - depositphotos.com

ÄRGER MIT NEUEN ANFORDERUNGEN AN MOTORRADSCHUTZBEKLEIDUNG BEI PRÜFUNGEN

Die „10. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ sorgt für Verwirrung

Mit der „10. Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften“ wurden in der Anlage 7 (zu § 16 Absatz 2, § 17 Absatz 2 und 3) der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) – Fahrerlaubnisprüfung – die Anforderungen an die Motorradschutzkleidung „zur Erhöhung der Verkehrssicherheit angepasst und konkretisiert“. Die Neuregelungen sind am 01.5.2014 in Kraft getreten und lauten:

(Lfd. Nr. 2.2.18)

Bei Prüfungen der Klassen A, A1, A2 und AM muss der Bewerber geeignete Motorradschutzkleidung, bestehend aus einem passenden Motorradhelm, Motorradhandschuhen, einer eng anliegenden Motorradjacke, einem Rückenprotector (falls nicht in Motorradjacke integriert), einer Motorradhose und Motorradstiefeln mit ausreichendem Knöchelschutz tragen. Es dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, für die eine Helmtragepflicht besteht.

Neu sind die geforderten Rückenpro-

tektoren und die Motorradhose. Aus der Jacke wurde eine Motorradjacke und aus den knöchelhohen Schuhen wurden Motorradstiefel. In der Verordnungs-Begründung (BT-Drs. 87/14, S. 69) hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu dieser Neuregelung ausgeführt:

Mit dieser Neufassung der Vorgaben für die Schutzkleidung erfolgt eine Konkretisierung und Anpassung an aktuelle Anforderungen, die der Verkehrssicherheit dient.

Es handelt sich jedoch nicht um die Einführung einer allgemeinen Tragepflicht für Motorradschutzkleidung, sondern nur eine Pflicht diese bei der Prüfung zu tragen. Die logische Schlussfolgerung aus dieser Begründung: Bei Prüfungsfahrten wird die Verkehrssicherheit besonders beeinträchtigt. Dies wird sich durch entsprechende Statistiken belegen lassen. Bemerkenswert ist allerdings, dass sich hierzu keine Silbe in der amtlichen Begründung findet. Auch, dass bei einer

Klasse AM-Prüfung die gleiche Schutzkleidung getragen werden muss, wie z.B. bei einer Triumph Rocket III, einem sieben-Zentner-Boliden mit 2,3 Litern Hubraum – bei einer Fahrerlaubnis, die der Klasse-B-Fahrer quasi geschenkt bekommt – ohne spezielle Prüfung.

Problematisch hierbei ist auch, dass es keine einheitliche Definition oder Norm von Motorradkleidung gibt. Was ist eine Motorradjacke, was ist normale Freizeitkleidung? Was sind Motorradstiefel? Wie sind z.B. Cowboystiefel, Bergschuhe, knöchelhoh Sportschuhe, Reitstiefel oder gar Gummistiefel zu bewerten? Was sind Motorradhandschuhe, wie unterscheiden sie sich von Mountainbike- oder Ski- oder Snowboardhandschuhen? Gibt es normierte Anforderungen an Reiß- oder Abriebfestigkeit, an Verschlüsse und Abstreiffestigkeit?

Aus eben diesen noch ungeklärten Fragen ergeben sich in der Praxis zahlreiche Ärgernisse, wenn z.B. Prü-

fer die Prüflinge abtasten, ob sie denn Protektoren tragen oder die Jacke eng anliegt, die Prüfer gar aufgefordert werden, im Zweifelsfalle die Prüflinge zu fotografieren oder wenn Prüflinge wieder nach Hause geschickt werden, weil der Prüfer meint, die Schuhe stellen keine Motorradstiefel dar. Und die Prüforganisation dann zweimal kassieren will, wie derzeit in einem aktuellen Fall.

Und wieder steht die Fahrlehrerschaft vor Kosten und Ärgernissen. Kosten, weil sich wohl kein Klasse AM-Bewerber nur für die Prüfung eine Motorradvollausstattung für schweres Gerät kaufen wird, wenn vielleicht nur die Zeit vom Mofa bis zum Klasse B-Führerschein überbrückt werden soll, wie so häufig. Also wird der Bewerber schauen, welche Fahrschule ihm die Ausstattung leihweise zur Verfügung stellt. Die Bereitschaft, auch außerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Rahmens Schutzkleidung zu tragen ist bei den Rollerfahrern Klasse AM gering, schließlich will man sich nicht der Lächerlichkeit preisgeben. Hier spielt wohl die Eitelkeit eine nicht unerhebliche Rolle - auch wenn das Tragen von Schutzkleidung im Einzelfall schwerere Verletzungen verhindern kann.

Rechtsprechung zu dieser speziellen Problematik liegt derzeit noch nicht vor. Im Rahmen der Beurteilung des Mitverschuldens von Verletzungen bei Verkehrsunfällen ist sie sich uneinig:

Das Landgericht (LG) Köln (Urteil vom 15.05.2013, AZ.: 18 O 148/08) stellt sich auf den Standpunkt, das Nichttragen einer ausreichenden Schutzkleidung führe regelmäßig dazu, dass sich der geschädigte Motorradfahrer ein anspruchsminderndes Mitverschulden allein aus diesem Umstand entgegenhalten lassen muss (unter Hinweis auf OLG Brandenburg, Urteil vom 23.07.2009 - 12 U 29/09 und OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.02.2006 - 1 U 137/05). Das Oberlandesgericht Nürnberg (Beschluss vom 09.04.2013, AZ.: 3 U 1897/12) stellt sich demgegenüber auf den Stand-

punkt, es gebe jedenfalls derzeit noch kein allgemeines Verkehrsbewusstsein, dass das Tragen von Motorradschuhen zum eigenen Schutz eines Motorradfahrers erforderlich ist. Daher sei ein Mitverschulden eines verletzten Motorradfahrers, der im Unfallzeitpunkt Sportschuhe trug, aus diesem Grunde zu verneinen. In diesem Zusammenhang sei schon nicht ersichtlich, auf welche Art von Motorradschuhen sich dieses Bewusstsein beziehen soll:

Bei Motorradschutzbekleidung als solche mag dies eine solche aus Kevlar, Lederimitat, dickem Leder oder ähnlichem Material sein. Bei Motorradschuhen könnten diese Schuhe aus dünnem oder dickem Leder oder Lederimitat bestehen. Die Schuhe könnten in bestimmten Bereichen (Zehen/Knöchel) durch Plastik oder Metallteile verstärkt sein oder auch nicht. Evtl. könnte die Schutzfunktion auch durch andere Schuhe erfüllt werden, wie z. B. durch Arbeitsschutzschuhe oder hohe Wanderschuhe. Schon diese Vielfalt spricht gegen ein allgemeines Verkehrsbewusstsein zum eigenen Schutz bei Schuhen, da völlig unklar bleibt, welcher Standard das Verkehrsbewusstsein prägen soll.

Das OLG Nürnberg bringt es auf den Punkt: Es ist völlig unklar, welchen konkreten Anforderungen die vom Ordnungsgeber geforderten Schutzkleidungsstücke entsprechen müssen. Hier wird er zügig nachbessern müssen, wenn weitere Streitigkeiten zu Lasten der Fahrschulen, der Fahrschüler und der Prüforganisationen vermieden werden sollen.

Im Fall eines Rollerfahrers hat das Landgericht Heidelberg (Urteil vom 13.03.2014, AZ.: 2 O 203/13) entschieden, dass man eine solche Ausrüstung nicht verlangen könne. Vielmehr muss nach dessen Auffassung grundsätzlich zwischen Inner- und Außerortsfahrten unterschieden werden. Auch müsse zwischen Klein- und Leichtkrafträdern einerseits und und hochvolumigeren Motorrädern ande-



rerseits unterschieden werden. In dem Fall ging es um eine „125er“-Maschine mit einer Höchstgeschwindigkeit von 90 km/h. Der Fahrer war innerorts mit maximal 50 km/h auf einer Vorfahrtsstraße unterwegs, als ihm von einem Auto die Vorfahrt genommen wurde. Er versuchte noch zu bremsen, konnte den Zusammenstoß aber nicht verhindern. Das LG hierzu wörtlich:

Kleinkrafträder haben eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h. [...] Geschwindigkeiten von 45 km/h werden durchaus auch von sportlich ambitionierten Fahrradfahrern erreicht. Für Rennradfahrer ist jedoch - soweit ersichtlich - noch niemand auf die Idee gekommen, eine Obliegenheit anzunehmen, Protektorschutzkleidung zu tragen. Selbst eine allgemeine Obliegenheit, einen Fahrradhelm zu tragen, lehnen die Obergerichte überwiegend ab (jüngst OLG Celle, Urteil vom 12.02.2014 - 14 U 113/13 m.w.N.; OLG Düsseldorf, Urteil vom 12.02.2007 - 1 U 182/06, juris Rn. 58); und dies, obgleich Helme unter Fahrradfahrern mittlerweile weit verbreitet sind. Eine Obliegenheit, bei Innerortsfahrten auf einem Leichtkraftrad vollständige Schutzkleidung zu tragen, könnte man nach den vom Bundesgerichtshof aufgestellten



Grundsätzen nur noch annehmen, wenn sich ein derartiges Verkehrsbewusstsein durchgesetzt hätte. Es ist durchaus möglich, dass sich künftig ein derartiges Bewusstsein bilden wird. Gegenwärtig hat sich ein derartiges Bewusstsein aber noch nicht durchgesetzt. Insbesondere besteht unstreitig keine dahingehende Verkehrssitte.

Insofern unterscheiden sich Leichtkrafträder von hochvolumigeren Motorrädern. Für hochvolumige Motorräder mag es eine Obliegenheit geben, Schutzkleidung zu tragen [...].

Ein Rollerfahrer in Motorradkluft würde sich nach Meinung des LG sogar der Lächerlichkeit preisgeben:

Das Gericht hält es aber für unzumutbar, einem Leichtkraftradfahrer gegenwärtig die Obliegenheit aufzuerlegen, bei Innerortsfahrten einen Schutzkombi zu tragen. Er würde Gefahr laufen, spöttische Bemerkungen wegen seines ungewöhnlichen Kleidungsstils zu erhalten. Insofern unterscheiden sich Leichtkraftradfahrer von Motorradfahrern. Unter Motorradfahrern ist es durchaus üblich, vollständige Schutzkleidung zu tragen. Es besteht nicht die Gefahr, sich höhnische Bemerkungen anzuhören. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass hochvolumige Motorräder höhere Geschwindigkeiten erlauben als Leichtkrafträder [...].

Es bleibt abzuwarten, wie sich die Rechtsprechung im Hinblick auf die Schadensminderungspflicht weiter entwickeln wird.

Ob hierbei die Vorschläge der Prüfororganisationen aufgegriffen werden, wird sich zeigen. Letztlich ist aber der Gesetzgeber gefordert, unter Auswertung von belastbaren Statistiken Rechtsklarheit zu schaffen und dies nicht (wieder einmal) der Rechtsprechung zu überlassen.

Dietrich Jaser

Rechtsanwalt

www.fahrlehrerrecht.com

DOMUS JURIS

Bahnhofstraße 8

89312 Günzburg

ZUSATZSCHILD SCHNEEFLOCKE AUCH IM SOMMER GÜLTIG?

Das mit dem Zusatzschild „Schneeflocke“ versehene Verkehrsschild Zeichen 274 zur Straßenverkehrsordnung (StVO) über die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit gilt ganzjährig.

Das heißt, auch außerhalb der Zeiten, in denen winterliche Straßenverhältnisse herrschen, ist das vorgeschriebene Tempolimit einzuhalten, selbst wenn die Fahrbahn trocken ist. So lautet die Entscheidung des 1. Bußgeldsenats am Oberlandesgerichts Hamm vom 04. September 2014, der damit das Urteil des Amtsgerichts Siegen in erster Instanz bestätigt.

Ein Verkehrsteilnehmer passierte mit seinem Fahrzeug im Geltungsbereich eines elektronisch gesteuerten Verkehrszeichens mit Tempolimit 80, an dem das Zusatzschild „Schneeflocke“ angebracht war.

Die polizeiliche Geschwindigkeitskontrolle ergab eine Tempoüberschreitung

von 45 km/h. Gemäß der Bußgeldkatalogverordnung wurde sein Vergehen mit einem Bußgeld von 160 Euro und einem einmonatigem Fahrverbot geahndet.

Der Fahrzeuglenker legte daraufhin Widerspruch ein. In seiner Begründung wies er darauf hin, dass zum Tatzeitpunkt alles andere als winterliche Straßenverhältnisse geherrscht hätten, und dass die Fahrbahn sogar trocken gewesen sei. Daher habe er auch keine Veranlassung gesehen, seine Geschwindigkeit von 125 km/h auf die angezeigten 80 km/h zu drosseln.

Nachdem das Amtsgericht Siegen seinen Widerspruch abgelehnt hat, ging die Sache an den 1. Senat für Bußgeldsachen des Oberlandesgerichts Hamm, der die Rechtsbeschwerde als unbegründet verwarf.

In der Begründung kommt zum Ausdruck, dass das Zusatzschild „Schneeflocke“ zu dem Schild mit Tempolimit

nur einen Hinweis darauf enthalte, dass die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auch wegen möglicher winterlicher Straßenverhältnisse angeordnet ist.

Dieser besondere Hinweis bezwecke lediglich eine Information der Verkehrsteilnehmer, warum die Straßenverkehrsbehörde eine Geschwindigkeitsbeschränkung anordnet.

Aus dieser Zusatzinformation könne daher keine Ausnahme von der Allgemeinverbindlichkeit der Regelung eines Verkehrszeichens abgeleitet werden.

Das vorliegende Zusatzschild enthalte anders als das Schild „bei Nässe“ (StVO Anl. 2 lfd. Nr. 49.1.) keine solche verbale zeitliche Einschränkung der angeordneten zulässigen Höchstgeschwindigkeit.

Quelle: OLG Hamm 04.09.2014 (1 RBs 125/14)

ÄNDERUNGEN ZUM 1. JANUAR 2015

Der Jahreswechsel brachte wieder einige Änderungen mit sich.

Auto

Die Umkennzeichnungspflicht bei Umtzügen fällt weg. Künftig dürfen Kennzeichen innerhalb Deutschland mitgenommen werden. Abmeldung von KFZ kann nun online erfolgen. Sicherheitscodes auf den Prüfplaketten des Nummernschilds und im Fahrzeugschein sowie im neuen Personalausweis ermöglichen dies.

Porto

Die Kosten für einen Standardbrief erhöhten sich von 60 auf 62 Cent

Minijob

Rentenversicherungspflichtige Minijobber brauchen nur noch 3,7 Prozent ihres Bruttolohns als Eigenbeitrag besteuern, nicht mehr 3,9 Prozent. Der Höchstbeitrag ist somit 16,65 Euro monatlich, mindestens aber 6,28 Euro.

Sozialversicherungsbeiträge

Die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung steigt von 5950 auf 6050 Euro pro Monat, in den neuen Bundesländern von 5000 auf 5200 Euro. Die Beitragsbemessungsgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung beträgt 4215 Euro.

Krankenkassen

Von 15,5 Prozent auf 14,6 Prozent sinkt der Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung. Die einzelnen Krankenkassen dürfen von ihren Mitgliedern einen Zusatzbeitrag verlangen. Dieser könnte beispielsweise 0,9 Prozent betragen damit die bisherige Gesamtbeitragshöhe erreicht wird. Die Versicherten können bei Einführung eines Zusatzbeitrags zu einer anderen Kasse wechseln.

Pflegeversicherung

Der Beitrag zur Pflegeversicherung steigt um 0,3 auf 2,35 Prozent, bei Kinderlosen auf 2,6 Prozent.



(C) Bizhan - depositphotos.com

Bei Pflegestufe 0 hat man nun Anspruch auf alle ambulanten Leistungen der Pflegekassen.

Das Pflegegeld steigt

Bei Stufe 0 von 120 auf 123 Euro

Bei Stufe 1 von 235 auf 244 Euro

Bei Stufe 2 von 440 auf 458 Euro

Bei Stufe 3 von 700 auf 728 Euro

Familienpflegezeit

Wer einen schwer kranken Angehörigen pflegt, hat nun Anspruch auf eine bezahlte Auszeit von zehn Tagen sowie eine zweijährige Familienpflegezeit. Der Arbeitnehmer kann während der Familienpflegezeit die Wochenarbeitszeit auf bis zu 15 Stunden reduzieren. Da während der monatelangen Pflegezeiten das Einkommen geringer ist, besteht zum Ausgleich Anspruch auf ein zinsloses Darlehen.

Mindestlohn

8,50 Euro pro Stunde tritt flächendeckend in Kraft. Ausnahmen sind möglich bei unter 18-jährigen ohne Berufsabschluss, Auszubildende und Menschen mit Praktika unter drei Monaten oder Pflichtpraktika. Auch bei Langzeitarbeitslosen muss der Mindestlohn in den ersten 6 Monaten ei-

ner neuen Beschäftigung nicht bezahlt werden.

Rentenfreibetrag

Für diejenigen, die ab 2015 in Rente gehen treffen folgende Änderungen zu: nur noch 30 Prozent der Renteneinkünfte sind steuerfrei, 70 Prozent müssen versteuert werden. Andere Beträge gelten für Rentner früherer Jahrgänge. Bereits ab einer Brutto-Jahres-Rente von über 14 000 Euro muss mit einer Steuerbelastung gerechnet werden, wenn er nur die gesetzlichen Versicherungsbeiträge als Ausgaben geltend machen kann.

Rentenbeitrag

Von 18,9 Prozent auf 18,7 Prozent sinkt der Rentenbeitragssatz und soll bis 2018 unverändert bleiben.

Kirchensteuer

Banken, Sparkassen, Kapitalgesellschaften und Versicherer ziehen nun von den Zinsen und Kapitalerträgen ihrer Kunden automatisch Kirchensteuern ab. Vom Bundeszentralamt für Steuern erhalten sie die hierfür erforderlichen Daten. Dies kann man verhindern, indem man als Steuerzahler bei seiner Einkommensteuererklärung



zu seinen Kapitalerträgen seine Kirchensteuerpflicht mitteilt und beim Zentralamt einen Sperrvermerk eintragen lässt (Formular ist zu finden unter www.formularebfinv.de)

Vorsorge fürs Alter

Der Abzugsbetrag für Beiträge zur Altersvorsorge wie der gesetzlichen Rentenversicherung oder private Rürup-Verträge steigt um Zwei Prozent. Nun sind 80 Prozent der Beiträge Sonderausgaben. 60 Prozent vom Arbeitnehmerbeitrag in die gesetzliche Rentenversicherung werden berücksichtigt.

Lebensversicherung

Von 1,75 auf 1,25 Prozent sinkt der Garantiezins für Lebens- und Rentenversicherungen, die ab 2015 abgeschlossen werden.

Gesundheitskarte

Unabhängig vom aufgedruckten Datum verliert nun die bisherige Kran-

kenversicherungskarte ihre Gültigkeit. Nur noch die neue elektronische Gesundheitskarte mit Foto darf zum Einsatz kommen. Der Vorteil, der uns diese Aktion bringt, ist die Erleichterung des Austauschs von Patientendaten zwischen Ärzten, Krankenhäusern und Apotheken.

Hartz IV

Alleinstehenden stehen nun Leistungen von 399 Euro zu, da die Regelsätze um zwei Prozent gestiegen sind.

Betriebsfeiern

Bisher galt eine Freigrenze von 110 Euro. Diese Freigrenze wurde in einen Freibetrag geändert, so dass bei Überschreiten der Grenze nicht mehr die gesamte Leistung komplett steuer- und sozialabgabenpflichtig wird sondern nur der Betrag, der die Freigrenze übersteigt. Allgemeine Kosten der Betriebsveranstaltung werden aber grundsätzlich wieder einbezogen.

Teuer für Steuerhinterzieher

Die Kulanfrist läuft nun ab und es wird nun deutlich teurer, mit einer Selbstanzeige straffrei zu bleiben. Entgegenkommen ist nur bei einer hinterzogenen Summe von bis zu 25.000 Euro zu erwarten.

Bei Summen in höheren Dimensionen wird von einer Strafverfolgung nur gegen Zahlung eines hohen Zuschlags abgesehen.

Unterhalt

Nicht erwerbstätige Unterhaltspflichtige haben künftig einen Selbstbehalt von 880 statt 800 Euro, Erwerbstätige einen Selbstbehalt von 1080 statt 1000 Euro.

Biomüll

Biotonnen, die es bereits in vielen Kommunen gibt, müssen nun auch in allen eingeführt werden. So sollen Biogasanlagen besser ausgenutzt werden.

STICHTAG 01.05.2015: WANN SETZT DIE NEUE JÄHRLICHE FORTBILDUNG EIN?

Inhaber einer Seminarerlaubnis ASF/FeS, die diese vor dem 30. April 2014 erworben haben, müssen ihre Fortbildung bis zum 30. April 2015 erfüllt haben. Der Zeitpunkt innerhalb der 12monatigen Fortbildungsfrist an welchem der Seminarleiter die Fortbildung absolviert, spielt keine Rolle.

Für Inhaber der Seminarerlaubnis ASF/FeS, welche ihre Seminarerlaubnis nach dem 30. April 2014 erwerben, beginnt die jährliche Fortbildungspflicht mit Erteilung der Seminarerlaubnis.

Sofern ein Seminarleiter die Qualifikation für die Durchführung der verkehrspädagogischen Maßnahme (FeS) nach § 49 Abs. 17 Satz 2 FahrlG (Übergangsregelung) erwirbt, beginnt die eintägige jährliche Fortbildungspflicht mit Abschluss/Teilnahmebe-

scheinigung des 3-tägigen Lehrgangs. Zu welchem Zeitpunkt an einer Fortbildungsveranstaltung teilgenommen wird, ist egal, sofern sich dieser innerhalb der 12monatigen Fortbildungspflicht bewegt.

Übrigens: die Qualifikation für die Durchführung der verkehrspädagogischen Teilmaßnahme (FeS) können Sie auch erwerben, wenn Sie nur Seminarleiter ASF sind.

Sie nehmen an einem nur 3-tägigen Lehrgang nach § 49 Abs. 17 FahrlG teil und erhalten eine Bescheinigung. Mit dieser können Sie ab sofort die Seminarerlaubnis gem. § 31a FahrlG beantragen.

Die Verwaltungsbehörde muss ihre Qualifikation auf Antrag in den Fahrlehrerschein eintragen.

Achtung: Wenn Sie die Seminarerlaubnis gem. § 31a FahrlG nach durchgeführtem 3-tägigem Lehrgang (§ 49 Abs. 17) nicht in den Fahrlehrerschein eintragen lassen, verfällt diese Erlaubnis am 30. April 2016.

Sie müssen dann eine Seminarerlaubnis gem. § 31a FahrlG erwerben.

Für den Fall, dass sich Ihre Verwaltungsbehörde weigern sollte, den Eintrag in den Fahrlehrerschein vorzunehmen, empfehlen wir die Schriftform mit einem Verweis auf §49 Abs. 17 FahrlG letzter Satz.

Seminare unter
fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Fahrlehrer-Fortbildung Seminarangebot				
Seminarart	Dauer	Ort	Seminartermin	Kosten in Euro
Fahrlehrer-Fortb. § 33a Abs. 1 FahrIG, Pflichtfortbildung für alle	3 Tage	Ludwigsburg	in Planung	200
		Darmstadt	19.02. - 21.02.15	200
		Buchen	05.03. - 07.03.15	200
		Günzburg	19.03. - 21.03.15	190
		Regensburg	16.04. - 18.04.15	200
		Günzburg	07.05. - 09.05.15	190
Gerne können Sie auf Anfrage auch ein 1- oder 2-tägiges Seminar buchen. Achtung: Falls Sie die Fortbildung nicht an drei aufeinander folgenden Tagen besuchen, müssen Sie für die Pflichtfortbildung vier Tage nachweisen!				
Seminarleiter-Fortb. § 33a Abs. 2 FahrIG ASF	1 Tag	Regensburg	14.03.15	100
		Günzburg	11.04.15	100
Seminarleiter-Fortb. § 33a Abs. 2 FahrIG FeS	1 Tag	Günzburg	07.03.15	100
		Günzburg	18.04.15	100
Übergangsregelung nach §49 Abs. 17 FahrIG zum Erwerb der Seminarerlaubnis "FES"	3 Tage	Günzburg	23.04. - 25.04.15	300
BWL-Lehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrIG	70 Stunden	Günzburg	09.03. - 14.03.15	800
Ausbildungsfahrlehrer	3 Tage	Günzburg	23.03. - 25.03.15	400
Seminarleitererl. § 31 FahrIG Grundkurs	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	
Programmkurs Aufbauseminar für Führerscheinneulinge	4 Tage	Günzburg	auf Anfrage	

Die Seminargebühr ist mehrwertsteuerfrei lt. Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 21
 Unsere Seminare gelten in allen Bundesländern. Weitere Termine auf Anfrage

Noch aktueller im Internet:
www.fahrlehrerweiterbildung.de

SRK Seminare Robert Klein | Stadtberg 32 | 89312 Günzburg | Telefon: 08221-31905



POWERPOINTPRÄSENTATIONEN KÖNNEN LERNEN SOGAR BEHINDERN

Powerpoint-Präsentationen sind für die Stoffvermittlung oft nicht nur wenig effektiv sondern sie können sogar Lernen behindern.

Untersuchungen von PD Dr. Christof Wecker, Bildungsforscher an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) zeigen, dass sich Zuhörer in Powerpoint-Vorträgen durch die gezeigten Folien ablenken lassen und weniger von dem Gehörten behalten. Bei Powerpointvorträgen werden die mündlichen Informationen für weniger wichtig gehalten und deshalb schneller vergessen. Die Folien, die eigentlich nur zur Unterstützung des Verständnisses dienen sollten, werden hingegen als viel bedeutsamer einge-

stuft. Besonders hinderlich sind solche digitalen Präsentationen, wenn sie sozusagen als „roter Faden“ für den Vortrag verwendet werden.

Der Forscher rät, nur das auf Folie zu zeigen, was optisch besser zu verdeutlichen ist als sprachlich. Sinnvoll können Grafiken wie zum Beispiel Diagramme sein, die eben bestimmte Zusammenhänge auf einen Blick erfassbar machen.

Für den Fahrschulunterricht eignen sich Folien zum Beispiel auch besonders gut, um spezielle Verkehrssituationen an einer Kreuzung darzustellen. Sprachlich würde diese Darstellung sehr kompliziert werden.

Ein vielversprechender Ansatz ist es, Folien nur an wenigen Stellen einzusetzen und zwischendurch einfach schwarze Folien einzuschieben“, sagt Wecker. Das lenke die Aufmerksamkeit des Publikums wieder auf den mündlichen Vortrag. Außerdem würden die Inhalte, die auf den wenigen Folien stehen, dann vergleichbar gut gelernt.

Dies zeigt wieder einmal, dass der Einsatz von hochmodernen Vermittlungstechniken nicht zwangsläufig bessere Lernerfolge bedingt. Es kommt vielmehr auf den gezielten (und sparsamen) Einsatz an.

Quelle: Ludwig-Maximilians-Universität München

KRAFTFAHRZEUGSTUEBERBEFREIUNG VON SONDERFAHRZEUGEN DER LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT

Nicht in jedem Fall sind Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft zwangsläufig nach dem KraftStG als Sonderfahrzeuge von der KFZ-Steuer befreit. Das musste die Betreiberin eines Handels und Verleihs von landwirtschaftlichen Fahrzeugen zur Kenntnis nehmen und klagte vergeblich dagegen.

Die Leitsätze des BFH

„Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind L i. S. des § 3 Nr. 7 Satz 1 Buchst. a und b i.V.m. Satz 2 KraftStG nur dann, wenn sie „ihrer Art nach“ ausschließlich geeignet und bestimmt sind, in der Land- oder Forstwirtschaft anfallende Leistungen zu erbringen. Fahrzeuge, die auch in Gewerbebetrieben, z.B. in Betrieben der gewerblichen Viehwirtschaft eingesetzt werden können, sind keine Sonderfahrzeuge für die Landwirtschaft i.S. des § 3 Nr. 7 Satz 1 Buchst. a und b KraftStG.“

Zum Sachverhalt der Klage

Die Klägerin „betreibt einen Handel

und Verleih von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen. Im Jahr 2010 erwarb sie ein Fahrzeug vom Typ Verti-Mix 1400 Double SF der Firma Strautmann. Das Fahrzeug dient dazu, Gras- bzw. Maissilage, Kraftfutter etc. mittels einer Fräse aufzunehmen, zu zerkleinern, zu mischen, zu transportieren und bedarfsgerecht an Tiere zu verteilen. Das Fahrzeug wird ausschließlich für Lohnarbeiten in landwirtschaftlichen Betrieben eingesetzt... Die Klägerin beantragte für das Fahrzeug die Steuerbefreiung als land- und forstwirtschaftliches Sonderfahrzeug nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (KraftStG).

Das seinerzeit zuständige Finanzamt vertrat die Auffassung, das Fahrzeug könne aufgrund seiner Eigenschaften nicht nur in landwirtschaftlichen Betrieben, sondern auch in landwirtschaftlichen Gewerbebetrieben (Unternehmen mit gewerblicher Tierzucht) eingesetzt werden, und setzte die

Kraftfahrzeugsteuer mit Bescheid vom 20. April 2010 nach Maßgabe des zulässigen Gesamtgewichts des Fahrzeugs fest.“ Letztlich wies der Bundesfinanzhof die Klage ab.

Begründung für die Ablehnung

„...Nach § 3 Nr. 7 Satz 1 Buchst. a und b KraftStG ist das Halten von Sonderfahrzeugen von der Kraftfahrzeugsteuer befreit, solange diese Fahrzeuge ausschließlich in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben oder zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe verwendet werden. Nach § 3 Nr. 7 Satz 2 KraftStG gelten als Sonderfahrzeuge solche Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit ihnen fest verbundenen Einrichtungen nur für einen der in § 3 Nr. 7 KraftStG bezeichneten Verwendungszwecke geeignet und bestimmt sind...“

Die enge Beziehung zu den Tätigkeiten, die zu einem land- und forst-

wirtschaftlichen Betrieb gehören und dessen Wesen gerade ausmachen (Nutzung des Bodens für die Erzeugung von Produkten durch Aufzucht von Pflanzen und Tieren, vgl. BFH-Urteil in BFHE 206, 383, BStBl II 2004, 903), rechtfertigt danach eine Befreiung von der Kraftfahrzeugsteuer für Fahrzeuge, die ausschließlich geeignet und bestimmt sind, „ihrer Art nach“ nur in der Land- oder Forstwirtschaft anfallende Leistungen zu erbringen (vgl. BFH-Urteil in BFHE 206, 383, BStBl II 2004, 903 zu Transportfahrzeugen in der Forstwirtschaft). Fahrzeuge, die auch in Betrieben eingesetzt werden können, die keine landwirtschaftlichen Betriebe sind, wie z.B. Betriebe der gewerblichen Viehwirtschaft, sind demnach keine Sonderfahrzeuge für die Landwirtschaft i.S. des § 3 Nr. 7 Satz 1 Buchst. a KraftStG (BFH-Urteil in BFHE 204, 320, BStBl II 2004, 525).

Der Steuervergünstigung steht zwar nicht der Umstand entgegen, dass das streitige Fahrzeug nicht zum Betriebsvermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs, sondern eines Lohnunternehmens und damit eines Gewerbebetriebs gehört (vgl. § 3 Nr. 7 Satz 1 Buchst. b KraftStG; BFH-Urteil vom 1. März 2001 VII R 79/99, BFHE 194, 473, BStBl II 2001, 424). Der selbstfahrende Futtermischwagen ist aber deshalb kein „Sonderfahrzeug“ i.S. des § 3 Nr. 7 Satz 1 Buchst. a KraftStG, da es bei der hier maßgebenden objektiv abstrakten Betrachtung nach seiner Bauart und Einrichtung auch in einem Betrieb gewerblicher Rinderhaltung und nicht nur in der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion zum Einsatz kommen könnte und selbst bei Zugehörigkeit des Fahrzeugs zu einem Betriebsvermögen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs die Vergünstigung zu versagen wäre.

Die abstrakte Verwendungsmöglichkeit des streitgegenständlichen Fahrzeugs im Rahmen der gewerblichen Rinderhaltung ist nicht nur theoretisch denkbar, sondern wäre auch konkret sinnvoll. Die Betriebsabläufe bei der Mast oder Zucht gleichen bei einer gewerblichen Rinderhaltung denen in einem landwirtschaftlichen Betrieb, in dem das für das Vieh benötigte Futter selbst produziert wird. In beiden Fällen gilt es, das eingelagerte Futter (Gras- oder Maissilage) abzufräsen, aufzubereiten und an die Tiere portionsgerecht auszugeben.

Dabei kommt es nicht darauf an, ob es Betriebe mit gewerblicher Rinderhaltung in der Bundesrepublik Deutschland tatsächlich gibt (a.A. FG München, Urteil vom 3. Mai 2006 4 K 1153/04, Entscheidungen der Finanzgerichte 2006, 1367). Maßgeblich ist allein, ob Futtermischwagen in Betrieben mit gewerblicher Rinderhaltung sinnvoll zum Einsatz kommen könnten. Bei der kraftfahrzeugsteuerrechtlichen Würdigung bleibt nur eine völlig zweckfremde Nutzungsmöglichkeit unberücksichtigt...“

Quelle: BUNDESFINANZHOF Urteil vom 16.7.2014, II R 39/12 (BFH-online)

Quelle: BUNDESFINANZHOF Urteil vom 16.7.2014, II R 39/12 (BFH-online)

AUFZEICHNUNGSPFLICHTEN NACH DEM MINDESTLOHNGESETZ AB 01.01.2015

Nachdem in KB 174/14 bereits die Grundzüge des Mindestlohngesetzes (MiLoG) dargestellt wurden, ist ergänzend auf die verschärften Aufzeichnungsvorschriften nach § 17 Abs. 1 MiLoG hinzuweisen. Diese betreffen ab 01. Januar 2015 mit Ausnahme der Privathaushalte alle Arbeitgeber,

- die geringfügige oder kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse, z.B. über Minijobs, abgeschlossen haben (§ 8 Abs. 1 SGB IV); dies gilt unabhängig von der Branche, der der Arbeitgeber angehört;
- die in den Wirtschaftszweigen bzw. -bereichen nach § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes tätig sind. Unter diese Regelung fallen Unternehmen

- des Baugewerbes
- des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes
- des Personenbeförderungsgewerbes
- des Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbes
- des Schaustellergewerbes
- der Forstwirtschaft
- des Gebäudereinigungsgewerbes
- die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- der Fleischwirtschaft

Diese Arbeitgeber haben für jeden betroffenen Arbeitnehmer den Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre lang aufzubewahren.

Die Aufzeichnungen müssen bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertags erstellt werden. Bei Verstößen gegen diese Aufzeichnungspflicht droht Bußgeld von bis zu 30 000 Euro.

Die verschärften Aufzeichnungsvorschriften sollen es insbesondere den Prüfern des Zolls ermöglichen, die Einhaltung des Mindestlohns zu überwachen.

Das Fehlen von Aufzeichnungen deutet darauf hin, dass der Arbeitgeber seine arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten nicht erfüllt hat.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft, 89364 Rettenbach.



RAUSSCHMISS AUS HEITEREM HIMMEL?

Was Arbeitgeber und Arbeitnehmer unbedingt wissen müssen

Arbeitsgerichte werden häufig von gekündigten Arbeitnehmern angerufen, die die Rechtsgültigkeit ihrer Kündigung anzweifeln. Dabei zeigt sich dann oft, dass die einseitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber unwirksam ist, da dieser im Vorfeld eine Abmahnung hätte aussprechen müssen.

Vorsicht, nicht jede Zurechtweisung, jede Vorhaltung oder jede nachhaltige Ermahnung führt zu einer direkten Gefährdung des Arbeitsverhältnisses mit einer Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen als Konsequenz.

Was zählt als rechtsgültige Abmahnung?

Eine rechtsgültige Abmahnung, in der eine aus Sicht der Chefin/ des Chefs arbeitsvertragliche Pflichtverletzung angemahnt wird, sollte am besten schriftlich erfolgen und muss zumindest folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Das beanstandete Verhalten muss willentlich gesteuert werden können. Eine Abmahnung wegen wiederholter krankheitsbedingter Fehlzeiten ist zum Beispiel unwirksam.
- Der Arbeitgeber muss das vertragswidrige Verhalten möglichst exakt beschreiben und dabei auch Datum und Uhrzeit festhalten. Beispiel: Sie haben in den letzten zwei Wochen drei Termine mit Fahrschülern platzen lassen, ohne einen triftigen Grund nachweisen zu können: Am um... Uhr, am um Uhr und am ...um ... Uhr.
- Das Fehlverhalten muss klar als Vertragsverstoß benannt werden, und es muss die Aufforderung erfolgen, dieses pflichtwidrige Verhalten zukünftig zu unterlassen.
- Schließlich muss der Arbeitgeber unmissverständlich darauf hinweisen, dass eine Wiederholung des angemahnten Fehlverhaltens arbeitsrechtliche Konsequenzen nach sich zieht, auch eine Kündigung.

Abmahnung oder Ermahnung ?

Arbeitgeber „drücken“ sich oft vor einer klar und deutlich formulierten Abmahnung und sprechen stattdessen lieber Ermahnungen aus. Beispiel: Es geht doch nicht, dass Sie so unzuverlässig sind. Das schädigt doch unseren Ruf und schmälert das Einkommen. Also bitte das nächste Mal daran denken, sonst werde ich ungemütlich!

Dabei ist es nicht zwangsläufig erforderlich, seine Rüge als Abmahnung zu bezeichnen. Rechtliche Konsequenzen im Sinne einer Abmahnung hat jede Zurechtweisung, die die oben genannten vier Voraussetzungen beinhaltet. Dann kann im Wiederholungsfall als Konsequenz auch eine rechtmäßige Kündigung aus verhaltensbedingten Gründen folgen. Allerdings darf dann die Abmahnung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen, wenn sie als Kündigungsgrund angegeben wird.

Auch zu häufige Abmahnungen in denen immer dasselbe Fehlverhalten bemängelt wird, können zur rechtlichen Unwirksamkeit führen, da sie der Arbeitnehmer dann bei ausbleibenden Konsequenzen nicht mehr für ernst zu nehmen braucht.

Wer kann eine Abmahnung aussprechen?

In der Regel werden Abmahnungen vom Arbeitgeber ausgesprochen, wobei grundsätzlich alle Personen, die dem Arbeitnehmer sog. Weisungen erteilen dürfen, dazu berechtigt sind.

Aber auch der Arbeitnehmer hat die Möglichkeit dazu, wenn Arbeitgeber Vertragsverstöße begehen, etwa Überstunden nicht vereinbarungsgemäß abrechnen, festgelegte Arbeitszeiten regelmäßig ändern, das Gehalt verspätet und/oder nicht vollständig auszahlen usw. Vertragswidriges Verhalten, das längere Zeit andauert, sollte unbedingt angemahnt werden, da das stillschweigende Dulden zur Ver-

tragsgemäßheit des Verhaltens führt. In jedem Fall hat der Arbeitnehmer jedoch das Recht, sich gegen eine Abmahnung zu wehren. Er kann eine Gegendarstellung in die Personalakte aufnehmen lassen, die Entfernung aus seinem Personalakt fordern, wenn er der Meinung ist, dass die angemahnten Verstöße unzutreffend sind, oder wenn er sich über einen längeren Zeitraum vertragsgemäß verhalten hat.

Eine Streichung aus der Personalakte ist auch angezeigt, wenn nur Teile der Abmahnung zutreffen. Diese Forderungen des Arbeitnehmers sind bei gegensätzlichen Standpunkten letztlich jedoch individuell durch das Arbeitsgericht zu klären.

Wann ist eine außerordentliche Kündigung rechters?

Bei schwerwiegenden Verstößen des Arbeitnehmers kann ihm ohne vorherige Abmahnung gekündigt werden. Dies ist immer dann möglich, wenn der Betroffene fest damit rechnen muss, dass sein Verhalten keinesfalls vom Arbeitgeber toleriert wird. Dazu zählen zum Beispiel sexuelle Belästigung von Fahrschüler*innen oder Diebstahl, der über einen Bagatellschaden hinaus geht (Entwendung eines Motorrollers...).

Was gilt für Kleinbetriebe?

Kleinbetriebe, das sind Fahrschulen mit zehn oder weniger Beschäftigten, sind nicht vom Kündigungsschutzgesetz betroffen.

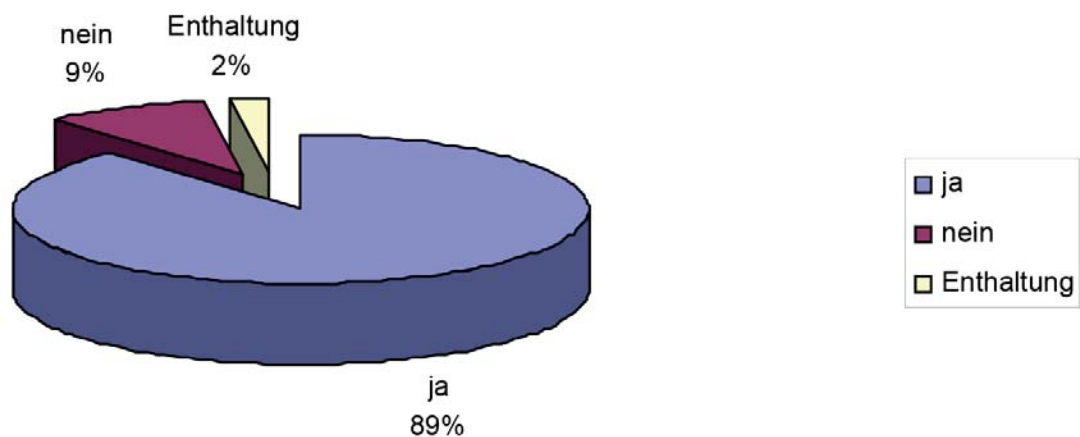
In diesem Fall braucht der Arbeitgeber in der Regel keinen klassischen „Kündigungsgrund“, um das Arbeitsverhältnis zu beenden. Er muss also im Vorfeld auch keine (!) Abmahnung ausgesprochen haben.

Es genügt normalerweise die Einhaltung der vertraglich vereinbarten bzw. der gesetzlichen Kündigungsfrist, um das Arbeitsverhältnis zu beenden.

GEBÜHRENORDNUNG - JA ODER NEIN?

Fahrschulinhaber wünschen sich eine Gebührenordnung. Nachfolgend sehen Sie das Ergebnis der Umfrage, welche vom Interessenverband Deutscher Fahrlehrer durchgeführt wurde.

Ich bin für eine Gebührenordnung



Wichtiges und Interessantes
für Fahrlehrer

idfl.de

Interessenverbände
Deutscher Fahrlehrer e.V. (IDF)



KURZ GEMELDET

Überholverbot gilt auf gesamtem Streckenabschnitt

Nach Ansicht des OLG Hamm verbietet das Überholverbotsschild (Zeichen 276) nicht nur den Beginn, sondern grundsätzlich auch die Fortsetzung und Beendigung eines bereits vor der Überholverbotszone begonnenen Überholvorgangs.

Das Gericht ist der Auffassung, dass ein bereits vor Beginn der Überholverbotszone eingeleiteter Überholvorgang noch vor dem Verbotsschild wieder abgebrochen werden muss, indem der Überholende seine Geschwindigkeit eben verlangsamen und sich zurückfallen lassen soll. Dies gelte auch für den Fall, in dem sich das überholende Fahrzeug zu Beginn der Überholverbotszone bereits schräg vor dem zu überholenden Fahrzeug befindet, zu diesem aber noch nicht den hinreichenden Sicherheitsabstand zum Einscheren gewonnen hat (OLG Düsseldorf NJW 1980, 1116). Ein Verbotsschild sei immer sofort, d.h. von der Stelle an zu befolgen, an der es angebracht ist.

Quelle: OLG Hamm
7.10.2014 – 1 RBs 162/14

Am Taxistand geparkt: Kostenpflichtige Abschleppmaßnahme?

Eine kostenpflichtige Abschleppmaßnahme bei einem Fahrzeug, das verbotswidrig an einem mit einem absoluten Haltverbot ausgeschilderten Taxenstand (Verkehrs-) Zeichen 229 abgestellt wurde, darf regelmäßig auch ohne Einhaltung einer bestimmten Wartezeit eingeleitet werden. So hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 9. April 2014 entschieden.

Allerdings geht aus dem Urteil auch hervor, dass mit der Einleitung der Abschleppmaßnahme abzuwarten sei (im Allgemeinen 30 Minuten), wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Abschleppanordnung konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass der verantwortliche Fahrzeuglenker kurzfristig wieder am Fahrzeug erscheinen und es unverzüglich selbst entfernen wird. Ebenso verhält es sich, wenn trotz des Falschparkers eine reibungslose Abwicklung des Taxenverkehrs möglich ist.

Also Vorsicht mit Klagen gegen angeordnete kostenpflichtige Abschleppmaßnahmen vor Ablauf der Wartezeit!

Quelle: BVerwG 3 C 5.13

Kein Werbungskostenabzug für Computerzeitschriften

Bezugskosten für an ein breites Publikum gerichtete Computerzeitschriften stellen nach einer aktuellen Entscheidung des FG Münster auch im Fall eines Netzwerkadministrators keine Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit dar. Nach Auffassung des Gerichts handelt es sich bei diesen Zeitschriften nicht um für die Weiterbildung erforderliche Fachliteratur, da deren Inhalte sich in erheblichem Umfang an private PC-Nutzer richten. Darunter fallen Artikel über Computerspiele, über eBay-Verkäufe und über auch für Laien verständliche Hinweise zur Programmierung. Das FG betont in seiner Entscheidung zudem, dass Aufwendungen für Fachliteratur nur dann als Werbungskosten abzugsfähig sind, wenn der Steuerpflichtige über eine auf seinen Namen lautende Quittung verfügt, aus der sich zudem der Titel der erworbenen Zeitschrift bzw. des gekauften Buches ergibt. Eine allgemein auf „Fachliteratur“ lautende Quittung genügt dagegen nicht.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft, 89364 Rettenbach

ANZEIGE

Trainerlehrgang „Kombi“ Ausbilderberechtigung

Gabelstaplertrainer nach BGV D 27 /BGG 925

Kranführertrainer nach BGV D 6 (flurgesteuerte Krane)

Trainer-Hubarbeitsbühnen BGG 966 | Dauer: 6 Tage

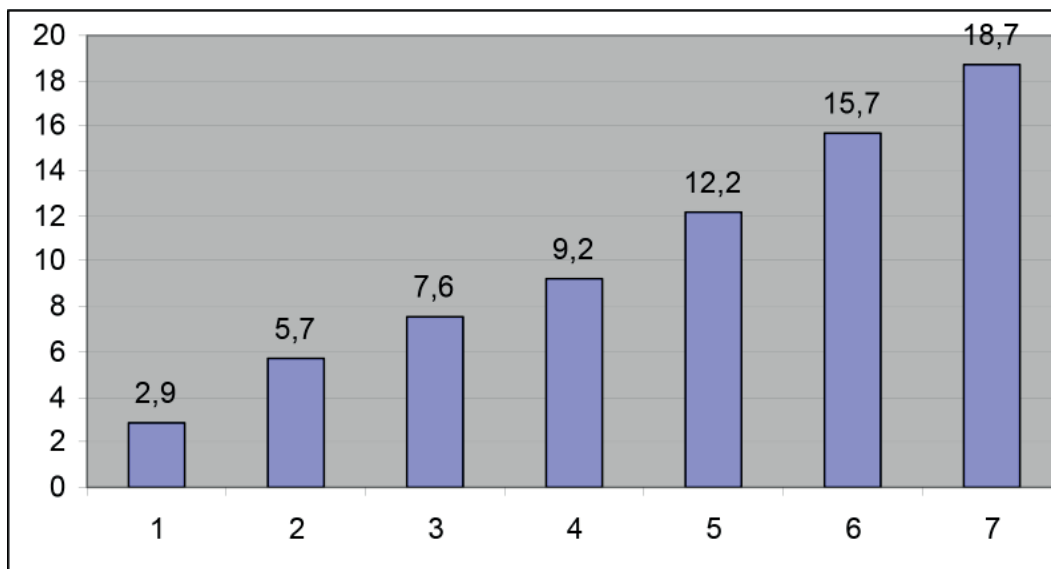
13.04. - 18.04.2015: Hubarbeitsbühnen, Kranführertrainer, Gabelstaplertrainer

Ausbildungspreis: 1978,00 Euro + gesetzl. MwSt. incl. 5 Übernachtungen mit Frühstück, Mittagessen, Tischgetränke, Lehrunterlagen, Zugang zum KTS Schulungsportal bei KTS GmbH in 88422 Bad Buchau, Prof.-Dr.-Karl-Berner-Str. 11

(Geschäftsf. Eveline Fürst, Handelsregister AG Ulm HRB 650410 – R), ein vom Hauptverband der Berufsgenossenschaften geprüftes und nach DIN EN ISO 9001: 2008 zertifiziertes Haus.

Kontakt: 08221 - 3 19 05

KALTE PROGRESSION: EINE HEILIGE KUH?



Die kalte Progression in den Jahren 2011 bis 2017 in Milliarden Euro.

Quelle: Deutsches Steuerzahlerinstitut des Bundes der Steuerzahler

Trotz Rekordsteuereinnahmen wird den Arbeitnehmern nach wie vor diese heimliche Steuererhöhung zugemutet.

Für den Finanzminister ist dies eine sichere und lukrative Einnahmequelle, für die Beschäftigten seit vielen Jahren ein Ärgernis, das sie bei jeder Gehaltserhöhung zu spüren bekommen. Dann rutschen sie bereits bei geringen Lohn- oder Gehaltserhöhungen nämlich schnell in eine höhere Steuerstufe. Der Bund der Steuerzahler hat auf der Basis eigener Berechnungen folgende Belastungen errechnet:

Allein im Jahr 2015 kann der Staat durch diese Steuerungerechtigkeit mit etwa 12,2 Milliarden Euro an Mehreinnahmen rechnen. (siehe Tabelle rechts)

Durch die kalte Progression muss der

Steuerzahler für jeden Euro, den er zusätzlich erhält, höhere Steuern zahlen – auch wenn er nach Abzug der Inflation gar nicht mehr in der Tasche hat.

Im folgenden Beispiel werden zur Vereinfachung Gehaltserhöhung und Inflationsrate gleich hoch angesetzt: Ein lediger Arbeitnehmer mit einem Bruttojahreseinkommen von 20.000 Euro erhält 3% Gehaltserhöhung bei einer fiktiven Inflationsrate von 3%.

Auf Basis der Einkommenssteuertabelle 2014 ergeben sich dann folgende Werte (siehe Tabelle unten): Bei unserem Beispiel würde das bedeuten, dass der ledige Arbeitnehmer 2015 zunächst einmal weniger Kaufkraft hat, obwohl er im Vorjahr eine Lohnsteigerung von 3% verzeichnen konnte. So errechnete der Bund der Steuerzahler,

dass ein Arbeitnehmer mit einem Monatsgehalt von 2.200 Euro von 2014 bis 2017 etwa 7% mehr verdient, wenn sein Gehalt analog zur Inflationsrate steigt.

Im gleichen Zeitraum muss er jedoch 12% mehr Steuern bezahlen, so dass er bis 2017 etwa 174 Euro weniger an Kaufkraft zur Verfügung hat. Obwohl das Nominaleinkommen also stetig steigt, sinkt sein Realeinkommen aufgrund der kalten Progression!

Aufgrund der sprudelnden Steuerquellen wäre nun endlich die Abschaffung dieser Steuerungerechtigkeit angezeigt. Positive Signale kommen ja bereits von Kanzlerin und Finanzminister, wengleich zu befürchten ist, dass dieses „Geschenk“ an die Bürger erst im Wahljahr 2017 verteilt wird.

Zu versteuerndes Einkommen	Einkommenssteuer	Grenzsteuersatz	Durchschnittssteuersatz	Soli	Mehrbelastung
20.000€	2.677,00 €	26,96%	13,39%	147,23€	
20.600€ (+3%)	2.839,00€	27,23%	13,78%	156,14€	
Differenz	162,00€			8,91€	170,91€

TELEFONIEREN AM STEUER VOR ROTER AMPEL?

Telefonieren am Steuer mit Handy am Ohr führt seit geraumer Zeit nicht mehr in allen Fällen zu einer Geldbuße.

Ein Autofahrer benutzte sein Handy während der Rotphase an einer Ampel. Dabei war der Motor per Start-Stop-Funktion ausgeschaltet. Dennoch wurde gegen ihn eine Geldstrafe von 40 Euro verhängt, gegen die er Widerspruch einlegte.

Überraschend gab das Oberlandesgericht Hamm seiner Beschwerde statt und sah im vorliegenden Fall keinen Verstoß gegen das Handyverbot am Steuer gegeben. Damit wurde ein anderslautendes Urteil des Dortmunder Amtsgerichts (Az.1 RBs1/14) gekippt.



(C) Syda Productions - depositphotos.com

Der Bußgeldbescheid musste folglich zurückgenommen werden.

In seiner Begründung führte das OLG Hamm an, das Fahrzeug habe mit ausgeschaltetem Motor gestanden, wobei es unerheblich sei, ob die Abschaltung

manuell oder automatisch erfolgt sei. Das Handyverbot ziele in erster Linie darauf ab, dass der Fahrzeuglenker beide Hände für die Fahraufgabe zur Verfügung habe. Bei stehenden Autos mit abgeschaltetem Motor fielen jedoch keine eigentlichen Fahraufgaben an.

Außerdem enthalte das Gesetz keine Hinweise, dass ein Motor nur dann als abgeschaltet gilt, wenn zum Start die Zündvorrichtung betätigt werden müsse. Somit sei das Telefonieren per Handy am Steuer sowohl bei manuell als auch bei automatisch abgeschaltetem Motor zulässig.

Ein Sieg für alle Fahrzeuglenker mit Start-Stop-Automatik!

BELEGE NICHT MEHR AUFFINDBAR

Wer kennt das nicht: Da rafft man sich endlich mal wieder auf, um die Buchführung auf Vordermann zu bringen, und dann lassen sich einige Belege trotz sorgfältiger Ordnung einfach nicht mehr auffinden. Vermutlich wurde in hektischer Betriebsamkeit des Alltags wieder einmal vergessen, sich eine Rechnung ausstellen zu lassen, oder die gesammelten Quittungen wurden irrtümlich mit sensiblem Datenmüll dem Aktenvernichter zugeführt...

Eine ordnungsgemäße Buchführung schreibt jedoch im § 97 der Abgabenordnung für jede beruflich oder betrieblich entstandene Auslage, die steuerlich geltend gemacht wird, einen ordnungsgemäßen Nachweis der entstandenen Kosten vor. Einzige Ausnahme stellen Kosten- oder Aufwandspauschalen dar.

Nach Aussage des Bundesverbands der Bilanzbuchhalter und Controller (BVBC) führen fehlende Belege jedoch nicht immer zwangsläufig zum Verlust der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Auslagen. In Ausnahmefällen (!) kön-

nen vom Steuerzahler ersatzweise sogenannte Eigenbelege erstellt werden, die dieselben Angaben wie Fremdbelege enthalten sollten:

- Ausstellungsdatum
- Adresse des Zahlungsempfängers
- Nettobetrag, Mehrwertsteuersatz, Gesamtbetrag
- Art der Aufwendung
- Grund für den Eigenbeleg

Das Finanzamt muss diese Nachweise anerkennen, sofern die geltend gemachten Ausgaben beruflich notwendig und in der angegebenen Höhe glaubhaft erscheinen und sofern sie nicht gehäuft ausgestellt werden.

Dann werden Eigenbelege in der Regel bis zu einer Höhe von 150 Euro brutto anerkannt, insbesondere wenn die Zahlungen per Banküberweisung erfolgten. Bei Geltendmachung von nichtquittierten Trinkgeldern kann zum Beispiel auch der Restaurantbeleg als zusätzlicher Nachweis dienen. Kleinbeträge, wie etwa Parkgebühren oder Portoauslagen können ohnehin nur über Eigenbelege steuerlich geltend

gemacht werden. Gerade Unternehmen sollten jedoch nach Möglichkeit sog. Ersatzrechnungen anfordern.

Die Bestimmungen des Umsatzsteuerrechts ermöglichen nämlich nur dann einen Vorsteuerabzug, wenn die Rechnung ordnungsgemäß ausgestellt wurde und den Umsatzsteuerbetrag ausweist. Mit Eigenbelegen lässt sich kein Vorsteuerabzug vornehmen.

Dadurch zahlt sich die sorgfältige Aufbewahrung von Originalbelegen trotz der Möglichkeit des Eigenbelegs im wahrsten Sinne des Wortes immer aus.

KURSE AKTUELL

Unsere aktuellen Seminartermine finden Sie im Internet unter der folgenden Adresse:

fahrlehrerweiterbildung.de

oder auf Seite 8 dieser Ausgabe. Melden Sie sich im Internet für Ihren Kurs an oder unter 08221/31905.

ZUORDNUNG VON FAHRZEUGEN ZUM (GEWILLKÜRTE) BETRIEBSVERMÖGEN

Wird ein Fahrzeug zu mehr als 50% betrieblich genutzt, rechnet es zum notwendigen Betriebsvermögen. Liegt der betriebliche Nutzungsanteil unter 50%, beträgt aber mehr als 10%, besteht ein Wahlrecht, das Fahrzeug dem gewillkürten Betriebsvermögen zuzuordnen. Die Zuordnung zum Betriebs- und im Regelfall auch Unternehmensvermögen hat zur Folge, dass die Kosten für das Fahrzeug als Betriebsausgaben abzugsfähig sind und auch die darin enthaltene Vorsteuer gezogen werden kann. Im Gegenzug muss die Privatnutzung versteuert werden.

Insbesondere der Nachweis einer mehr als 10-prozentigen betrieblichen Nutzung sorgt vor allem in weniger typischen Fällen immer wieder für Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt. Daher verdienen zwei neuere Ent-

scheidungen Finanzgerichten Beachtung: Für die mehr als 10-prozentige betriebliche Nutzung

- eines sowohl vermieteten als auch privat genutzten Wohnmobils fordert das Sächsische FG formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Jahr.
- eines Pkw bei nebenberuflicher selbständiger Tätigkeit akzeptiert das FG Rheinland-Pfalz erst mehrere Jahre später angefertigte Aufzeichnungen nicht. Die Beweisvorsorge obliegt insoweit dem Steuerpflichtigen.

Vor diesem Hintergrund ist in vergleichbaren Fällen zu empfehlen, ab Zuordnung des Fahrzeugs zum Betriebsvermögen formlose Aufzeich-

nungen – also kein Fahrtenbuch – für einen zusammenhängenden repräsentativen Zeitraum zu führen. Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (jeweiliger Anlass und jeweils zurückgelegte Strecke) und die Kilometerstände zu Beginn und bei Ende des Aufzeichnungszeitraums aus. Zu den betrieblich veranlassten Fahrten rechnen auch diejenigen zwischen Wohnung und Betriebsstätte. Es ist erfahrungsgemäß hilfreich, wenn die Fahrten durch Eintragungen in Terminkalendern, Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber Auftraggebern, Reiskostenaufstellungen oder andere Abrechnungsunterlagen zur Glaubhaftmachung untermauert werden können. Auch diese Aufzeichnungen müssen zeitnah erstellt werden.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft, 89364 Rettenbach.

Betriebswirtschaftslehrgang § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FahrlG

09.03. – 14.03.2015

**Anmeldung unter
Tel. 08221-31905 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)**

**oder auf
www.fahrlehrerweiterbildung.de**



IST DIE ÜBERLASSUNG EINES DER GMBH ZUGEORDNETEN PKW UMSATZSTEUERRELEVANT?

Im Urteil vom 05.06.2014 (AZ XI R 2/12) hat der BFH entschieden, „dass die Überlassung eines dem Unternehmen zugeordneten PKW an einen Gesellschafter-Geschäftsführer der Umsatzsteuer mit dem Regelsteuersatz von 19 % unterliegt. Wegen der Höhe der Bemessungsgrundlage ist danach zu unterscheiden, ob ein sog. tauschähnlicher Umsatz besteht, (also ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Nutzungsüberlassung und der Arbeitsleistung) oder ob die Nutzungsüberlassung ohne eine Gegenleistung hierfür erfolgt (unentgeltliche Wertabgabe).

Eine GmbH (Klägerin) betrieb im klägerrelevanten Zeitraum von 2004 bis 2008 ein Straßenbauunternehmen. Ihrem Gesellschafter-Geschäftsführer, der der ihr Stammkapital zu 90 Prozent hielt, hat sie im Arbeitsvertrag einen Anspruch auf ein Firmenfahrzeug zugestanden, das er sowohl dienstlich als auch privat nutzen durfte. Ein Fahrtenbuch wurde nicht geführt. Der lohnsteuerrechtlich als geldwerter Vorteil zu behandelnde Betrag wurde ordnungsgemäß jeden Monat als Lohnaufwand gebucht und davon die fällige Lohnsteuer einbehalten. Im Rahmen der Lohnversteuerung wurde die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht angewendet.

Nach einer Außenprüfung erhöhte das Finanzamt die Umsätze nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG in Höhe des Zuschlags nach § 8 Abs. 2 Satz 3 des Einkommensteuergesetzes für Fahrten zwischen der Wohnung des Gesellschafter-Geschäftsführers und seiner Arbeitsstätte. Nachdem das Finanzgericht den Einspruch gegen den Umsatzsteuer-Änderungsbescheid vom 8. Januar 2009 abgelehnt hatte, reichte die Betroffene Klage ein. Sie versicherte, der Gesellschafter-Geschäftsführer habe die Fahrzeuge nicht für Fahrten zwischen seiner Wohnung und der Niederlassung der Klägerin verwendet, zumal er bei den Montagearbeiten vor Ort mitgewirkt habe, indem er einer „Montagegruppe“ vorgestanden habe. Daher habe er auch für die Fahrten zwischen seiner Wohnung und den jeweiligen Montageorten gemeinsam mit anderen Arbeitnehmern der Klägerin einen Kleintransporter genutzt. Auch für Fahrten zum Büro der Klägerin habe er den Kleintransporter genutzt.

Das Finanzgericht (FG) wies die Klage dagegen ab und führte dafür folgende Gründe an: „Könne ein dem Unternehmen zugeordneter PKW auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werden, sei

unabhängig von der tatsächlichen PKW-Nutzung für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte ein Zuschlag nach § 8 Abs. 2 Satz 3 EStG zu berücksichtigen. Der Anscheinsbeweis, wonach ein für private Zwecke zur Verfügung gestellter Dienstwagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte genutzt werde, sei auch aufgrund des Ergebnisses einer in der mündlichen Verhandlung durchgeführten Vernehmung zweier Zeugen (des Bruders des Gesellschafter-Geschäftsführers sowie der Ehefrau des Gesellschafter-Geschäftsführers) nicht entkräftet worden.“

Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung des Urteils und zur Rückweisung an das Finanzgericht.

Das FG muss nun feststellen, ob und ggf. inwieweit die PKW-Überlassung an den Gesellschafter-Geschäftsführer als Gegenleistung für seine Arbeitsleistung als Geschäftsführer erfolgte und ob und ggf. inwieweit der Gesellschafter-Geschäftsführer den PKW in seiner Eigenschaft als Gesellschafter nutzte.

Quellen:
BFH PM Nr. 66 vom 8.10.2014;
BFH-Urteil vom 05.06.2014 (AZ XI R 2/12)

ANERKENNUNG UND AUFBEWAHRUNG ELEKTRONISCHER KONTOAUSZÜGE

Angesichts der zunehmenden Nutzung des Online-Banking-Verfahrens und der Übermittlung von Kontoauszügen in ausschließlich elektronischer Form durch Kreditinstitute hat sich die Finanzverwaltung dazu entschlossen, künftig auch elektronische Kontoauszüge als Buchungsbelege anzuerkennen.

Dies setzt allerdings voraus, dass der elektronische Kontoauszug bei Eingang vom Steuerpflichtigen auf seine Richtigkeit geprüft und dieses Vorgehen dokumentiert wird.

Die Daten zu den elektronischen Kontoauszügen unterliegen auch im Fall des Wechsels des Kreditinstituts

der zehnjährigen Aufbewahrungsfrist; diese Aufbewahrungspflicht betrifft jedoch nur Steuerpflichtige, die Gewinneinkünfte, also Einkünfte aus Land- und Fortwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit, erzielen.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft, 89364 Rettenbach.

ABGELTUNGSSTEUER BEI DARLEHEN AN KAPITALGESELLSCHAFTEN

Die Anwendung der Abgeltungssteuer auf die Zinseinnahmen des Darlehensgebers ist auch dann ausgeschlossen, wenn ein Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft, an der er zu mindestens 10% beteiligt ist, ein Darlehen gewährt. Gleiches gilt im Fall der Darlehensgewährung durch eine einem derart beteiligten Gesellschafter nahestehende Person (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 Buchst. B) EStG).

Die bislang strittige Verfassungsmäßigkeit des Ausschlusses von Gesellschaftern von der Anwendung der Abgeltungssteuer hat der Bundesfinanzhof

(BFH) nun ebenso bejaht wie die der Beteiligungsgrenze von 10%. Es bleibt damit dabei, dass Gesellschafter die ihnen von ihrer Kapitalgesellschaft gezahlten Darlehenszinsen dem normalen Einkommensteuertarif unterwerfen müssen. Dagegen können entsprechende Zinseinnahmen von Angehörigen eines Gesellschafters der Abgeltungssteuer unterliegen. Denn der BFH hat den insoweit ebenfalls umstrittenen Begriff der „nahestehenden Person“ im Zusammenhang mit Kapitalgesellschaften ebenso ausgelegt wie bei Darlehen zwischen Angehörigen. Das Urteil betrifft die Gewährung ei-

nes Darlehens durch eine Großmutter bzw. Mutter an eine GmbH, deren Gesellschafter ihre jeweils zu mehr als 10% beteiligte Tochter und Enkelinnen sind. Die Darlehensgeberin kann damit die Abgeltungssteuer anwenden.

Auch insoweit weicht die Rechtsprechung des BFH nun von der Auffassung der Finanzverwaltung ab, so dass die gleichen Einschränkungen wie bei Darlehen zwischen Angehörigen zu berücksichtigen sind.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft, 89364 Rettenbach

EINSPRUCH GEGEN KINDERGELDBESCHIED

Nachdem die Gewährung von Kindergeld und –freibetrag für volljährige Kinder seit dem Jahr 2012 nicht mehr von der Höhe der Einkünfte und Bezüge eines Kindes abhängt, haben Eltern auch dann einen derartigen Anspruch für ihre ledige, steuerlich noch als Kind einzustufende Tochter, wenn diese bereits selbst ein Kind und damit einen Unterhaltsanspruch gegen dessen Vater hat. Dies gilt nicht nur dann, wenn ein abstrakter Unterhaltsanspruch der Tochter besteht, sondern auch dann, wenn der Unterhalt tatsächlich gezahlt

wird. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof (BFH) in einer neuen Entscheidung.

Das Urteil ist letztlich darauf zurückzuführen, dass Familienkassen ihre Entscheidungen auch nach der Änderung der Kindergeldregelungen immer noch auf Basis der alten Rechtslage getroffen haben. Entsprechende Bescheide sollten daher per Einspruch angefochten werden. Allerdings sollte ein Einspruch – und dies gilt generell, nicht nur in Kindergeldsachen – nicht

durch eine einfache E-Mail, sondern vorsichtshalber per Telefax, Brief oder mit qualifizierter elektronischer Signatur eingelegt werden. Denn das Hessische Finanzgericht hat jüngst entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass ein Einspruch gegen einen Kindergeldbescheid mit einfacher E-Mail nicht wirksam ist. Insoweit bleibt allerdings das Revisionsverfahren vor dem BFH abzuwarten.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft, 89364 Rettenbach

ÄNDERUNGEN DES HGB DURCH DAS BILRUG

Das in Form eines Referentenentwurfs vorliegende Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (BilRUG) soll eine Reihe von Vorgaben der EU bis spätestens 20.07.2015 in deutsches Recht, insbesondere in deutsches Handelsrecht, umsetzen. Die meisten der vorgesehenen Änderungen werden erstmals für nach dem 31.12.2015 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden sein. Hiervon ausgenommen ist jedoch insbesondere die Anhebung der Schwellenwerte für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften, die erstmals für

nach dem 31.12.2013 beginnende Wirtschaftsjahre und darüber hinaus rückwirkend für das Vorjahr gelten wird. Die Schwellenwerte sollen wie folgt angehoben werden:

- Bilanzsumme kleiner Kapitalgesellschaften von 4,84 Mio. Euro auf 6,00 Mio. Euro;
- Umsatzerlöse kleiner Kapitalgesellschaften von 9,68 Mio. Euro auf 12,00 Mio. Euro;
- Bilanzsumme mittelgroßer Kapitalgesellschaften von 19,25 Mio. Euro auf 20,00 Mio. Euro;

- Umsatzerlöse mittelgroße Kapitalgesellschaften von 38,50 Mio. Euro auf 40,00 Mio. Euro;
- Kapitalgesellschaften, die nach derzeitiger Rechtslage als mittelgroß, nach Inkrafttreten des Gesetzes aber als klein einzustufen sind, sollten die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2014 hinauszögern, um sich dadurch insbesondere die Aufwendungen für die Anfertigung des Lageberichts und die Prüfung des Jahresabschlusses zu sparen.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft



KOSTEN FÜR STRAFVERTEIDIGUNG

Sind Kosten für eine Strafverteidigung durch die Vermietung einer Immobilie veranlasst, können sie nach einer Entscheidung des FG Niedersachsen als Werbungskosten bei den Vermietungseinkünften abgesetzt werden. Das Finanzamt hatte das Strafverfahren gegen die Vermieterin eingeleitet,

weil es davon ausgegangen war, dass diese ein Schein-Mietverhältnis mit ihrem Lebensgefährten abgeschlossen hatte, um Erhaltungsaufwendungen für die Immobilie steuerlich absetzen zu können.

Letztlich ließ sich dieser Vorwurf jedoch

nicht aufrechterhalten, das Finanzamt erkannte das Mietverhältnis an und das Strafverfahren wurde mangels ausreichenden Anlasses für eine Klageerhebung eingestellt.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft, 89364 Rettenbach.

NEUE RECHTSPRECHUNG ZU AUSSERGEWÖHNLICHEN BELASTUNGEN

Hat ein Steuerpflichtiger Anspruch auf einen Behinderten-Pauschbetrag (§ 33b EStG), so darf er die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie Dienstleistungen (§ 35a EStG) insoweit nicht nutzen, wie die betroffenen Aufwendungen bereits durch den Behinderten-Pauschbetrag abgegolten sind. Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof (BFH) im Fall einer 81-jährigen behinderten Steuerpflichtigen, die ein Appartement mit Zusatzleistungen in einem Seniorenwohnstift gemietet und bewohnt hat. Das Stift stellte der Seniorin insgesamt 3.176 Euro für folgende Leistungen in Rechnung:

- Vorhalten einer altersgerechten Grundversorgung, Krankenpflege im Appartement bei vorübergehender Erkrankung, 24 Stunden Notrufbereitschaft, Vorhalten von Betreuungspersonal;
- kleinere Reparaturen (Schönheitsreparaturen);
- Reinigung von Appartement und Gemeinschaftsflächen sowie Gartenpflege;
- 24 Stunden Bereitschaft Funktionsfähigkeit und 24 Stunden Besetzung des Empfangs;
- technische Einrichtungen

Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG kann nach Auffassung des BFH nur für Schönheitsreparaturen, Reinigungsleistungen sowie Gartenpflege in Anspruch genommen werden; die

Aufwendungen für die übrigen Leistungen sind durch den Behinderten-Pauschbetrag abgegolten. Damit wird die Steuererklärung um eine weitere Vergleichsberechnung „reicher“: Bereits bei deren Erstellung muss geprüft werden, ob es für den Steuerpflichtigen günstiger ist, den Behinderten-Pauschbetrag oder die Steuerermäßigung oder eine Kombination aus beiden in Anspruch zu nehmen.

Krankheitskosten, wozu auch Kosten für ärztliche Behandlungen gehören, sind als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Das gilt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) aber nur dann, wenn eine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode angewendet wurde. Letzteres ist der Fall, wenn deren Anwendung von der großen Mehrheit von Ärzten und Wissenschaftlern befürwortet wird, entsprechende Studien vorliegen und deren Erfolg durch eine ausreichende Zahl von Behandlungsfällen nachgewiesen werden kann. Der Nachweis der wissenschaftlichen Anerkennung obliegt dem Steuerpflichtigen. Allerdings kann das Finanzamt das Gegenteil nicht allein aus Stellungnahmen der Krankenkasse bzw. des Medizinischen Dienstes ableiten, sofern diese nicht entsprechend fundiert sind. Letztlich muss sich das Finanzgericht ein Urteil darüber bilden, ob eine Behandlungsmethode – im Streitfall die operative Behandlung eines Lipödems (Liposuktion) – wissenschaftlich anerkannt

ist oder nicht. Kann es dies mangels eigener Sachkunde nicht – und davon wird wohl häufig anzugehen sein – muss ein Gutachten eingeholt werden. Damit steigt jedoch das Prozesskostenrisiko für den Steuerpflichtigen. Die Vorauszahlung der gesamten Kosten für eine sich über zwei Jahre hinziehende Zahnbehandlung stellt nach Auffassung des FG München einen Gestaltungsmissbrauch dar. Daher sind nicht durch erbrachte Leistungen gerechtfertigte Zahlungen nicht als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Im Urteilsfall hatte der Steuerpflichtige 45.000 Euro vorausgezahlt, um insbesondere die durch eine Abfindung ausgelöste Steuerbelastung zu drücken. Das Finanzamt erkannte aufgrund des Standes der Zahnbehandlung im Zahlungsjahr nur einen Teilbetrag von 15.000 Euro abzugsfähig an. Da es im Bereich der außergewöhnlichen Belastung auf den Abfluss der Zahlung ankommt, schied der Abzug der restlichen Kosten im Folgejahr aus, nachdem die Zahlung bereits im Vorjahr abgeflossen war.

Das FG München hat darüber hinaus die Kürzung der Krankheitskosten um die zumutbare Belastung als verfassungsgemäß angesehen und wegen des zu dieser Frage beim Bundesfinanzhof (BFH) unter dem Aktenzeichen VI R 32/13 anhängigen Verfahrens, die Revision zugelassen.

Quelle: Geißler Steuerberatungsgesellschaft, 89364 Rettenbach.

Fahreignungsseminar

SRK-Seminarleiterhandbuch und Teilnehmerunterlagen für die Durchführung des verkehrspädagogischen Teils sofort erhältlich.

Das Konzept ist wissenschaftlich geprüft, staatlich genehmigt und orientiert sich an der Anlage 16 zu § 42 Abs. 2 FeV

Mit Erwerb des Handbuchs erhalten Sie auch das Recht, die Teilnehmerunterlagen zu kopieren. Sie bekommen diese auch kostenlos in digitaler Form zugestellt, damit sie sie für Ihre Fahreignungsseminare ausdrucken können.

**Preis:130 Euro inkl. gesetzl. MwSt.
und Versandkosten**

Ihre Bestellung können Sie telefonisch aufgeben unter Nr. 08221 - 3 19 05 (Mo-Fr. 10-17 Uhr)